

VEREINSSATZUNG DES MASCHINENRING SÜDHOLSTEIN E. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Maschinenring führt den Namen Maschinenring Südholstein e.V.
- (2) Der Maschinenring hat seinen Sitz in Itzehoe. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Itzehoe eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Maschinenringes ist es, auf dem Gebiet des personellen und maschinellen Arbeitseinsatzes eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern einzurichten.
- (2) Die Betriebshilfe kann geleistet werden durch:
 - a. Vermittlung des Einsatzes land- und forstwirtschaftlicher Maschinen von Mitglied zu Mitglied,
 - b. landtechnische und arbeitswirtschaftliche Beratung der Mitglieder,
 - c. Unterstützung bei der Gestellung von Betriebs Helfern und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen,
 - d. die Vermittlung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten und in der Land- und Forstwirtschaft nutzbaren Gütern.

§ 3 Zweck

- (1) Der Maschinenring ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung. Er verfolgt keine Gewinnabsichten und weder eigenwirtschaftliche oder noch sonstige Erwerbszwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten weder Ausschüttungen noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Maschinenringes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Unternehmer eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines land- oder forsttechnischen Lohnbetriebes sowie jeder an einem wirtschaftlichen Einsatz von Maschinen in land- und forstwirtschaftlichen bzw. -technischen Betrieben Interessierte werden.
- (2) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied des Maschinenringes werden.
- (3) Über einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, schriftlich gekündigt werden. Sie endet jederzeit durch Tod, Ausschluss oder Betriebsaufgabe.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§ 7 Mitgliedsrechte

Jedes Mitglied hat im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und Vertretbaren Anspruch darauf, dass der Maschinenring ihm den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vermittelt und ihn mit der Gestellung von Betriebs Helfern unterstützt. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, sich an den Veranstaltungen des Maschinenringes zu beteiligen.

§ 8 Mitgliedspflichten

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, den Interessen des Maschinenringes zu dienen und seine Beschlüsse zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, ihre freie Maschinenkapazität über den Maschinenring zum Einsatz zu bringen und eigenen zusätzlichen Maschinenbedarf über den Maschinenring zu decken.
- (3) Die Mitglieder haben die Betriebshilfe nur nach den Richtlinien des Maschinenringes zu gewähren oder in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat die bargeldlose Verrechnung der geleisteten Betriebshilfe zu ermöglichen. Die Abrechnung erfolgt im Namen des Auftragnehmers.
- (5) Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und jährliche Mitgliedsbeiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen. Der Erbe oder Rechtsnachfolger eines Mitglieds, der dessen Betrieb weiterführt, ist im Falle eines Beitritts zum Maschinenring nicht zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages verpflichtet.
- (6) Zur weiteren Deckung der Selbstkosten des Maschinenringes kann eine Vermittlungsgebühr für die Vermittlung der Betriebshilfe oder die Vermittlung für Nichtmitglieder erhoben werden. Die Höhe dieser Vermittlungsgebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Maschinenringes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenringes insbesondere zuständig für
 - a. Satzungs- und Zweckänderungen,
 - b. Wahl, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - d. Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Richtpreisliste für den Maschineneinsatz,
 - f. Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des jährlichen Mitgliedsbeitrages, sowie der Vermittlungsgebühren,
 - g. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages,
 - h. Umwandlung und Auflösung des Maschinenringes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist von einem in jeder Mitgliederversammlung zu bestellenden Protokollführer zu führen und von diesem sowie zwei weiteren Mitgliedern des Maschinenringes zu unterschreiben. Das Protokoll ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stellvertretung ist hierbei zulässig und durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Eine Person darf nicht mehr als drei Mitglieder in Vollmacht vertreten.
- (2) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Wahlen und Abstimmungen finden in geheimer und schriftlicher Form statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn eines der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Bei Beschlüssen ist eine Mehrheit der Hälfte, bei Satzungsänderungen, beim Ausschluss von Mitgliedern und der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und bei Umwandlungen, Zweckänderungen und der Auflösung des Maschinenringes von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Revisoren

Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Personen (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, besonders Kasse und Belege, zu überprüfen. Sie fassen einen Revisionsbericht ab und legen ihn dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern zusammen. Der erste Vorstand nach Entstehen des Maschinenringes hat weitere Vorstandsmitglieder mit unterschiedlichen Mandatsdauern. Bei der Besetzung des Vorstandes soll auf eine gute regionale Verteilung geachtet werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (2) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand beruft den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbedingungen fest und regelt seine Tätigkeiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens drei Tage betragen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten und Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Maschinenring entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Mitgliederversammlung kann die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung beschließen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu errichten.

§ 15 Beirat

- (1) Der Maschinenring bildet einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beirat muss mindestens fünf Personen umfassen. Diese müssen nicht Mitglieder des Maschinenringes sein.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Dabei ist auf eine ausgewogene regionale Aufteilung der Beiratsmitglieder zu achten.
- (4) Der Beirat tagt unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Empfehlungen des Beirates sind mit dem Abstimmungsergebnis in einer Sitzungsniederschrift wiederzugeben.
- (5) Der Beirat ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Beiratsmitglieder dies verlangen. Der Beirat sollte mindestens zweimal pro Jahr tagen.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der/die vom Vorstand berufene/n Geschäftsführer leitet/n die Geschäftsstelle/n des Maschinenringes. Die Geschäftsführung arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates teil.

§ 17 Rechtsbeziehungen und Haftung bei Betriebshilfe

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
- (2) Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarungen des Entgelts die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Mitglieder bevollmächtigen und beauftragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den Geschäftsführer des Maschinenringes, die Buchungen der anfallenden Last- und Gutschriften bei dem von ihnen genannten Geldinstitut zu veranlassen. Der Geschäftsführer ist bei Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Maschinenringes als deren Vertreter von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 18 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur sein Vermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der Betriebshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst.
- (3) Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt, es sei denn, dass das Mitglied, das die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.